

Veränderung der Arbeitskapazität durch die Arbeitszeitverlängerung für Beamte/-innen von 40 auf 42 Stunden				
Referat	Amt	Stundengewinn zum 01.01.2005	Std. Kosten rechner	Std. Referate
D	D	2,00		
D	BMPA	3,00		
D	RpA	3,00		Summe Direktorium
D	GST	4,00		<b>12,00</b>
I	SchvA	6,33		
I	Vobü	10,00		
I	HBS*	0,00		Summe Referat I
I	Sport	0,00		<b>16,33</b>
II	IT	19,50		
II	POA	26,00		
II	Käm	17,00		
II	Ka	4,00		Summe Referat II
II	StzD	0,00		<b>66,50</b>
	PR	2,00		<b>2,00</b>
III	Upl/ städt. F.	2,00		
III	RA	5,00		
III	OA	30,00		
III	BA	34,32		
III	StdA	10,20	8,48	
III	SVA	17,00		
III	ABK**	0,00		Summe Referat III
III	ABK/ Kats	2,00		<b>109,00</b>
IV	K	3,50		
IV	Arch	2,00		
IV	SzA***	21,00		
	Arge/ Hartz IV	37,50		
IV	JgA	29,00		
IV	EB	0,00		Summe Referat IV
IV	Sth	4,00		<b>69,50</b>
V	BvA	11,80		
V	SpA	25,75		
V	GWF	7,00		
V	GWF (IB)	6,00		
V	TfA/E	0,00	7,20	
V	TfA	3,00		
V	TfA/Bauhof	0,00	2,00	Summe Referat V
V	GrfA	2,00		<b>64,75</b>
VI	Ref VI	2,66		
VI	LA	8,50		
VI	Awi	4,00		
	StE	2,00		Summe Referat VI
VI	TI	2,56		<b>19,72</b>
Referat	Amt	Stundengewinn zum 01.01.2005	Std. Kosten rechner	Std. Referate
<b>Gesamt (abzgl. Arge)</b>		<b>332,12</b>		
<b>Kostenrechner</b>			<b>17,68</b>	
<b>Gesamt ohne Kostenrechner</b>				<b>332,12</b>
<b>Gesamt mit Kostenrechner</b>				<b>349,80</b>

\* HBS: Die Arbeitszeiterhöhung der Beamten wurde bereits in der Haushaltskonsolidierung 2005/2007 behandelt (Stelleneinzug StplNr. 46113 und 46120).

\*\*ABK: ABK/ Feuerwehrdienst sind aufgrund Schichtdienstes ausgeschlossen. Eine auf drei Jahre befristete Wiederbesetzungssperre für drei Stellen läuft im Rahmen der HH- Konsolidierung gesondert.

\*\*\*SzA Die Einbringung der Stunden muss im Rahmen des (Neu)-Aufbaus des (Rest)-Sozialamtes verarbeitet werden.

Nicht aufgeführt: OBM/ Ref./KU-KII/ infra/ Z.b.V.-Projektarbeit



Umsetzung der Arbeitszeitverlängerung für Beamte und Beamtinnen sowie Einführung einer Wiederbesetzungssperre:  
Zur Vorlage des Ref.II vom 07.04.05:

Die Personalvertretung spricht sich gegen die beabsichtigte Wiederbesetzungssperre aus. Eine Stellenbesetzungssperre hat es bei der Stadt Fürth bereits in der Vergangenheit gegeben. Sie wurde mit Einführung der Budgetierung abgeschafft. Auf die seinerzeitige Begründung darf hingewiesen werden. Die damaligen Erwartungen, nennenswerte Einsparungen zu erzielen, hatten sich nicht erfüllt. Stattdessen hat das Verwaltungsverfahren für „Ausnahmen“ zu einem erheblichen Bürokratieaufwand geführt.

Mit der Wiedereinführung einer generellen Stellenbesetzungssperre wird das Budgetierungsverfahren entgültig ad absurdum geführt. Die Stellenbesetzungssperre führt zu einer Umschichtung vom jeweiligen Amtsbudget in den Gesamthaushalt. Die Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Budgetierung werden damit weiter reduziert. Bei einem ehrlichen Umgang müsste man die Budgetierung eigentlich abschaffen.

Wir sehen auch einen Widerspruch zu der vorgesehenen Aufgabenkritik. Entweder muss eine Aufgabe nach Ausscheiden des bisherigen Stelleninhabers weitergeführt werden – dann ist eine Besetzungssperre nicht angezeigt, oder eine Stelle kann monatelang unbesetzt bleiben, was ein Beleg dafür ist, dass sie eigentlich gar nicht notwendig ist. Wir machen in diesem Zusammenhang auch darauf aufmerksam, dass im TVöD eine Änderung eingetreten ist. Zukünftig müssen von Anfang an persönliche Zulagen gewährt werden, wenn es durch freie Stellen zu vorübergehend höherwertigen Tätigkeiten kommt (sofern die Vertretung länger als einen Monat gedauert hat). Dies bedeutet, dass bei einer Stellenbesetzungssperre zusätzliche Kosten auf die Stadt Fürth zukommen werden.

Überhaupt keinen Sinn macht u.E. eine Stellenbesetzungssperre bei internen Stellenbesetzungen. So kann wohl kaum eine 3-monatige Besetzungssperre bei Übernahme von Auszubildenden und Anwärtern eingehalten werden. Ebenso macht es keinen Sinn Stellenbesetzungen in Bereichen hinauszuzögern, wo nicht nur ein extremer Arbeitsanfall besteht, sondern auch die Personalkosten durch einen anderen Träger übernommen werden (ARGE Hartz IV!).

Die Personalvertretung bittet deshalb, wenn nicht von einer generellen Besetzungssperre abgesehen wird, den Beschlussvorschlag dahingehend abzuändern, dass die Besetzungssperre nur für **externe** Stellenbesetzungen (also Einstellungen von außen) gilt. Nur in solchen Fällen kommt es zu echten Einsparungen.

22.04.05  
GPR

